

**Richtlinien
zur Vermeidung von Korruption
in der Kreisverwaltung Kleve**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Bestechung = Korruption.....	1
1.1 Begriffsdefinition "Was ist Korruption?"	1
1.2 Wo kann Korruption auftreten?.....	2
1.3 Korruptionsindikatoren	2
1.4 Konsequenzen der Korruption.....	3
2. Vorbeugung und Vermeidung von Korruption.....	4
2.1 Erkennen von Korruptionsversuchen.....	4
2.2 Personalrotation, Führungsverantwortung.....	4
2.3 Vergaben	4
2.4 Übrige Aufgabenbereiche.....	5
3. Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdacht.....	6
4. Inkrafttreten.....	7
Anlage 1	9
Anlage 2	11
Anlage 3	13
Anlage 4	15

Richtlinien

zur Vermeidung von Korruption in der Kreisverwaltung Kleve vom 19.06.1997 in der Fassung vom 01.01.2022

Da Korruption in verschiedenen Erscheinungsformen und Bereichen auftreten kann, wird die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung (AG RP) durch diese Dienstanweisung zum Schutz der Betroffenen eingeschaltet. Sie soll helfen, die Anbahnung von Korruptionsversuchen zu erkennen und diese in Anbetracht drohenden rechtlichen Konsequenzen abzuwenden.

Um ein entsprechendes Problembewusstsein bei allen zu erreichen, muss zunächst über die einzelnen Ausformungen, die Rechtslage und die Rechtsfolgen von Korruption, sowohl in disziplinarrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht informiert werden. Hierzu dient diese Dienstanweisung.

1. Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Bestechung = Korruption

1.1 Begriffsdefinition "Was ist Korruption?"

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Unter Korruption ist u.a. zu verstehen:

- Vorteilsannahme, d. h. nicht genehmigte Annahme eines Vorteils für eine rechtmäßige Diensthandlung.
- Bestechlichkeit, d. h. Annahme eines Vorteils für eine pflichtwidrige Diensthandlung.

Zu den Vorteilen gehören Geldzahlungen, Sachleistungen und Vergünstigungen; z. B. besondere Vergünstigungen bei privaten Geschäftshandlungen (zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf), unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (Gutachten, Vorträge), Einladungen mit Bewirtungen, Bezahlung von Urlaubsreisen, Gewährung von Unterkunft, Gestellung eines Kraftfahrzeuges oder anderer Gebrauchsgegenstände.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist, auch wenn keine konkrete Diensthandlung hiermit verbunden ist, ohne Zustimmung des Landrates/der Landrätin verboten (dazu auch § 5 Abs. 1 der Dienstordnung für die Kreisverwaltung Kleve vom 1. Januar 1991 in neuer Fassung). Durch derartige "Aufmerksamkeiten" beabsichtigen die Geber, ein angenehmes Arbeits- oder Verhandlungsklima zu schaffen und eine gute Zusammenarbeit für die Zukunft zu sichern.

Unter den Begriffen "Belohnungen und Geschenke" versteht man gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 59 des Landesbeamtengesetzes NRW alle Zuwendungen wirt-

schaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die vom Geber oder in seinem Auftrag von dritten Personen dem betroffenen Personenkreis unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass er oder sie ein Anrecht hierauf hat.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 LBG NRW, die nicht nur für Beamtinnen und Beamte Beachtung findet, sondern analog auch für tariflich Beschäftigte gilt, darf der Beamte auch nach Beendigung seines Beamtenverhältnisses, Belohnungen und Geschenke bzw. Vorteile in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten annehmen.

1.2 Wo kann Korruption auftreten?

Korruption in der öffentlichen Verwaltung kann überall auftreten. Neben einem materiellen Schaden ist der Vertrauensverlust in die Integrität öffentlicher Einrichtungen nicht zu unterschätzen. Korruption beschränkt sich nicht nur auf den unstrittig besonders korruptionsanfälligen Vergabebereich. Auch anderen sensiblen Aufgabenbereichen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Anfällig sind hier Bereiche, in denen Leistungsbeziehungen zu Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Unternehmen bestehen.

Beispiele:

- Behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen (z. B. Abgrabungen, Baugenehmigungen, Fahrerlaubnisse, Aufenthaltsgestattungen...)
- Gebührenfestsetzung
- Stellen, die mit der Gewährung öffentlicher Mittel oder sonstiger finanzieller Leistungen betraut sind
- Vermögenserfassung und -verwaltung
- Ausschreibungen und Auftragsvergaben (Beschaffungsstellen, Bauverwaltung)
- Ausübung von Kontrolltätigkeiten
- häufige Außenkontakte

1.3 Korruptionsindikatoren

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, z.B., wenn sie stark ausgeprägt sind oder häufiger oder in Kombination mit anderen auftreten. Für sich alleine betrachtet haben sie nur eine geringe Aussagekraft, sie lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Die Bewertung von Indikatoren ist daher im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die vielen Erscheinungsformen von Korruption führen dazu, dass Indikatorenkataloge nicht abschließend angeführt werden können. Die folgende Aufzählung ist daher nur beispielhaft:

1.3.1 Personenbezogene Indikatoren

- persönliche Probleme (Sucht, Überschuldung, Frustration etc.)
- Geltungssucht
- Jobdenken, mangelnde Identifikation mit der Aufgabe
- gezielte Umgehung von Kontrollen einzelner Aufgabenbereiche
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen der Antragstellerin/des Antragstellers oder der Bietenden
- unerklärlich hoher Lebensstandard

1.3.2 Systembezogene Indikatoren

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht
- zu große unkontrollierte Entscheidungsspielräume
- fehlende oder schwer verständliche Vorschriften

1.3.3 Passive Indikatoren

- Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen oder Reaktionen

1.4 Konsequenzen der Korruption

Eine Zuwiderhandlung gegen § 59 LBG NW, d. h. die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne besondere oder allgemeine Zustimmung der zuständigen Stelle, ist ein Dienstvergehen nach § 47 Beamtenstatusgesetz, welches nach dem Disziplinargesetz für das Land NRW (LDG NRW) verfolgt wird. Nachgewiesene Bestechlichkeit führt nach der herrschenden Rechtsprechung regelmäßig zur Entfernung aus dem Dienst bzw. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Neben dieser schwerwiegenden Dienstpflicht- bzw. auch Arbeitsvertragsverletzung stellt Korruption auch einen Straftatbestand nach den §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) dar, der zu einer Freiheitsstrafe (bis zu max. 5 Jahren) oder zu einer Geldstrafe führen kann.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen, z.B.:

- § 331 StGB Vorteilsnahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung

- § 334 f. StGB Bestechung
- § 299 f. StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)

Häufig liegen im Zusammenhang mit Korruption auch folgende Straftatbestände vor:

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 ff. StGB Betrug
- § 266 StGB Untreue

In allen Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, sind disziplinar- und arbeitsrechtliche Mittel mit Nachdruck anzuwenden.

2. Vorbeugung und Vermeidung von Korruption

2.1 Erkennen von Korruptionsversuchen

Nicht in allen Fällen wird offensichtlich ein Geschenk überreicht oder eine Einladung ausgesprochen. Viele Situationen werden so verschleiert, dass ein Erkennen einer Korruption äußerst schwierig ist. Neben dem Hinweis auf die unverzichtbare konsequente Beachtung bestehender Rechtsvorschriften müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Problemlage sensibilisiert werden.

2.2 Personalrotation, Führungsverantwortung

Vorgesetzte üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus und achten auf Korruptionssindikatoren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und wirken darauf hin, dass ein „Klima“ verhindert wird, das die einen Korruptionsverdacht anzeigenden Beschäftigten in eine Abseitsposition drängt.

Vorgesetzte kennen die Dienstposten, die einer Korruptionsgefährdung unterliegen. Für diese Dienstposten soll, soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar, durch Fachbereich 1 ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem jeweils feste Verwendungszeiten festgelegt sind. Sofern die festgelegten Verwendungszeiten für einzelne Dienstposten oder spezielle Fachbereiche aus sachlichen Gründen überschritten werden, werden diese Gründe bei der Personal bewirtschaftenden Stelle aktenkundig. Dies gilt insbesondere dort, wo Fachwissen auf wenige Beschäftigte (z.B. spezialisiertes Personal) konzentriert ist oder tarifrechtliche Hindernisse einer geplanten Rotation entgegenstehen. Gesetzliche Regelungen über die Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sind zu beachten.

2.3 Vergaben

2.3.1 Als Präventivmaßnahme zum Schutz vor Korruption sind künftig alle Vergaben, die den jeweils vom Land in den Kommunalen Vergabegrundsätzen festgelegten Auf-

tragshöchstwert für Direktvergaben überschreiten, rechtzeitig, d. h. vor der Erkundung des Bieterkreises, der AG-RP anzuzeigen (Anlage 4).

Eine Splittung der Vergaben mit dem Ziel, die Wertgrenze zu unterschreiten, ist unzulässig.

2.3.2 Der Leiter bzw. die Leiterin der AG-RP wählt stichprobenartig einzelne Vergaben zur Begleitung aus.

Die AG-RP hat im Rahmen der Begleitung folgende Möglichkeiten:

- a) Austausch und Ergänzung von Bewerbern bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.
- b) Anordnung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs oder öffentlicher Vergabebekanntmachung zur Erkundung des Bieterkreises bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben.
- c) Ausgabe und Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die AG-RP
- d) Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen und sonstige Auffälligkeiten.

2.3.3 Für alle Vergaben öffentlicher Aufträge ist zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten folgendes Verfahren vorgegeben:

- a) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind Bewerber nach einem Verfahren auszuwählen, welches die gleichmäßige Berücksichtigung der Bieter gewährleistet.

Die nachträgliche Prüfung der Eignung eines Bieters ist in den Verdingungsunterlagen vorzubehalten.

- b) Leistungsverzeichnisse dürfen nicht von einem der möglichen Bieter vorgegeben oder sogar erstellt werden.
- c) In Leistungsbeschreibungen sollten Wahl-, Bedarfs- und Zulagepositionen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden; die Notwendigkeit ist aktenkundig zu machen. Sie dürfen nicht aufgenommen werden, um Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

2.4 Übrige Aufgabenbereiche

Zur Vermeidung von Korruption in den übrigen Aufgabenbereichen ist folgendes zu beachten:

- a) Nachlässigkeiten bei der Dienst- und Fachaufsicht begünstigen Korruption. Zur Ausübung der Führungsverantwortung durch die Führungskräfte gehört es deshalb, Vorgänge stichprobenartig zu kontrollieren, sowie Anforderungen an die Formalien der Arbeitsabläufe und Dokumentationspflichten konkret zu definieren.

- b) Auf die Transparenz der Verwaltungsvorgänge ist zu achten. Protokolle und Akten müssen den Entscheidungsablauf genau und vollständig dokumentieren.
- c) Auf eine strikte Trennung von Dienstgeschäft und eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (Vermeidung von Interessenskonflikten) ist zu achten.
- d) Die Art und den Umfang der Überprüfungen dieser übrigen Aufgabenbereiche legt der Leiter bzw. die Leiterin der AG-RP fest. Dokumentiert werden die Prüfungsergebnisse in der jeweiligen Prüfung der Jahresrechnung.

2.5 Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird eine neutrale Ansprechpartnerin oder ein neutraler Ansprechpartner für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Kleve benannt. Aufgabe dieser Person ist die Beratung und Hilfestellung in Korruptionsfragen (Korruptionsanbahnung, bereits vorliegende Korruption, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit usw.). Die Inanspruchnahme dieser Stelle entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 der Dienstordnung für die Kreisverwaltung Kleve und hat keine Auswirkungen auf die Rechtsfolgen korruptiven Verhaltens (siehe Ziffer 3 dieser Richtlinien).

3. Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

Um eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung korruptiver Praktiken möglich ist.

Bei konkretem Korruptionsverdacht ist der Landrat / die Landrätin unverzüglich zu unterrichten. Der Landrat / Die Landrätin hat frühestmöglich – ggfs. mit Information der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – dem Landeskriminalamt anzuzeigen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 KorruptionsbG darstellen können. Die gleichzeitige Anzeige an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft bleibt unbenommen.

Die Anhaltspunkte müssen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus. An diese Anhaltspunkte können allerdings keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, weil die Erforschung des Sachverhalts gerade die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ist.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen.

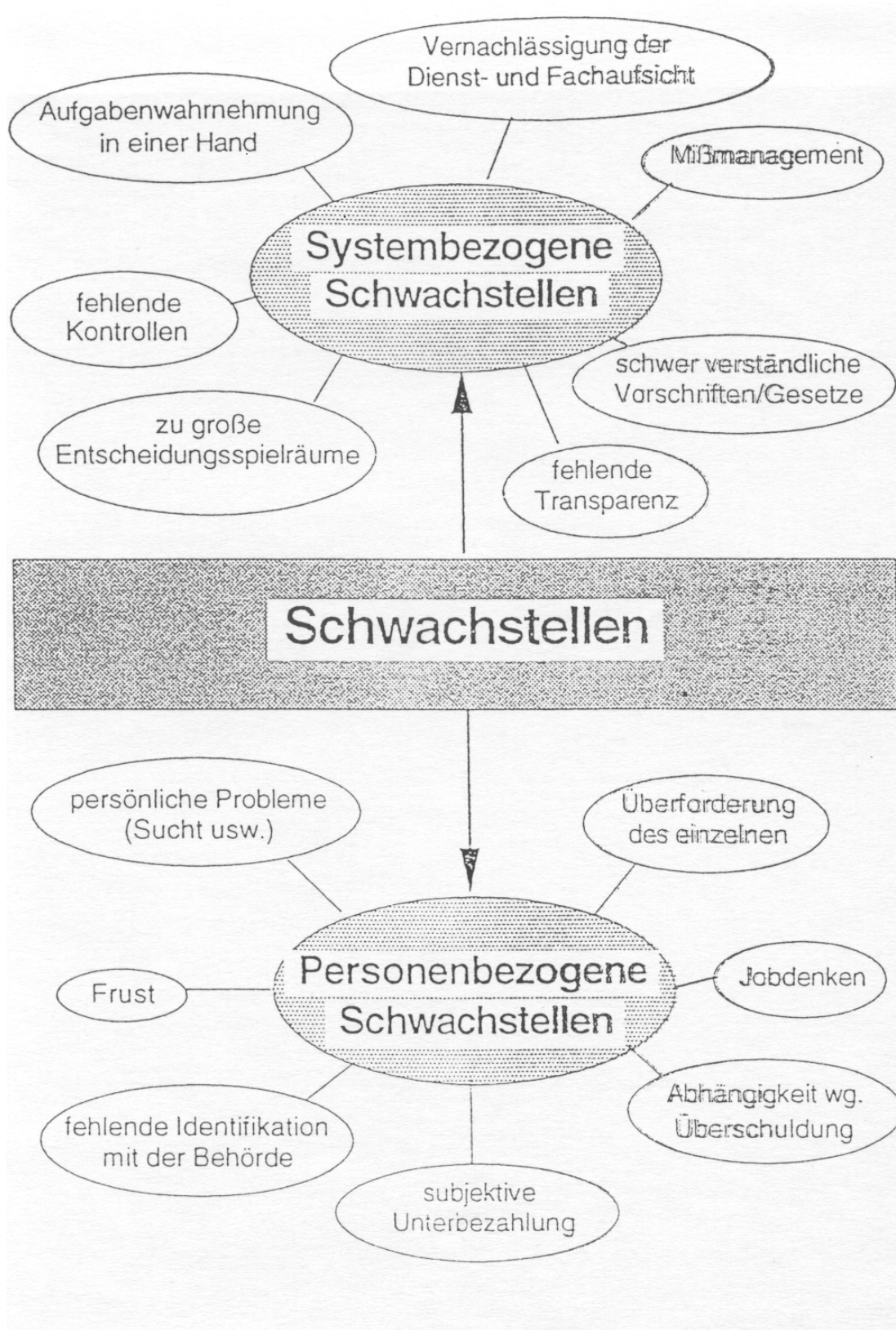
Wird wegen Anzeichen von Korruption zunächst verwaltungsintern ermittelt, ist darauf zu achten, dass spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet werden, etwa dadurch, dass Tatbeteiligte gewarnt werden. Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden obliegt diesen ausschließlich die weitere Aufklärung des Sachverhalts. Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen Stelle zu prüfen und ggfs. durchzuführen.

Die zuständigen Vorgesetzten haben in Korruptionfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen.

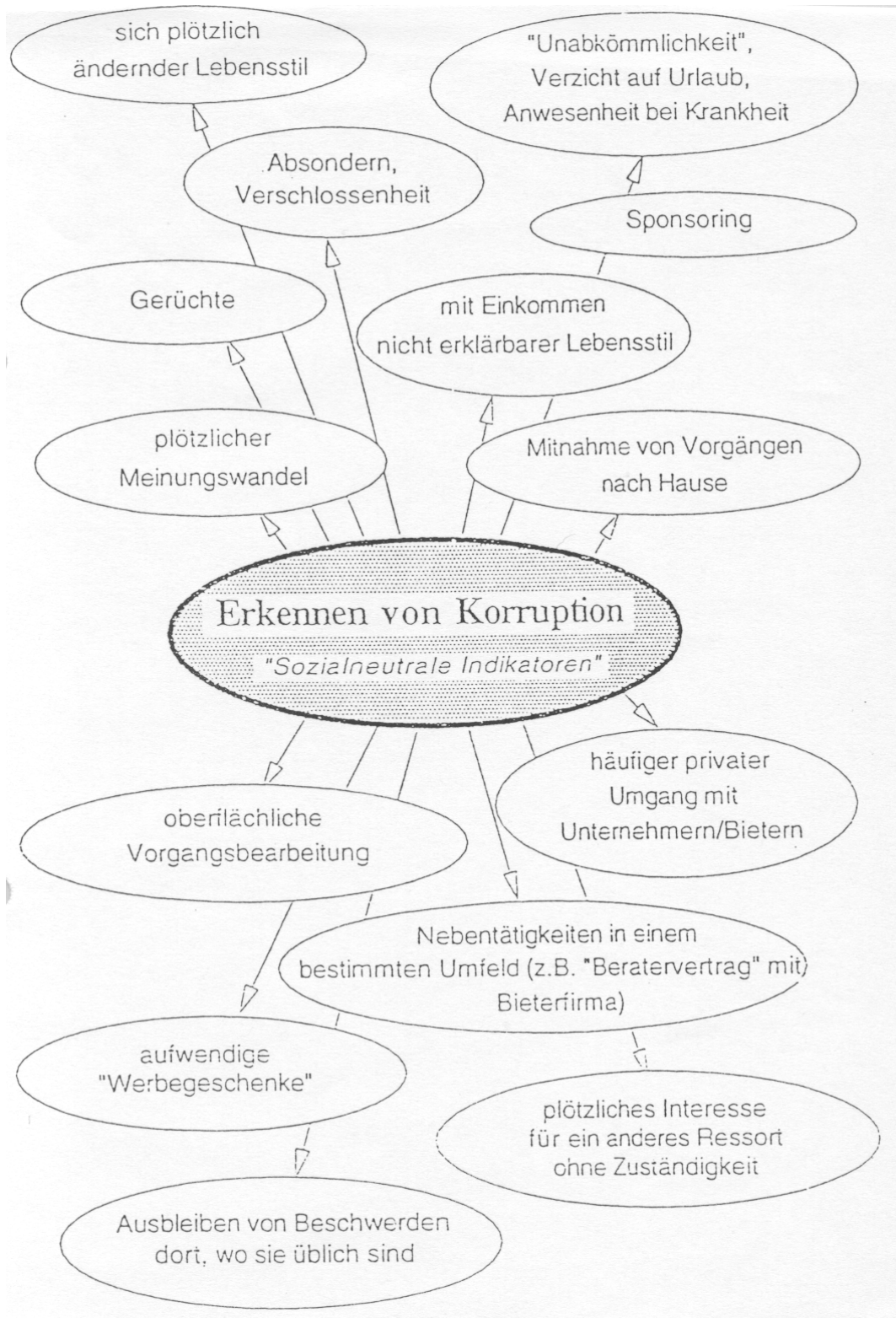
4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

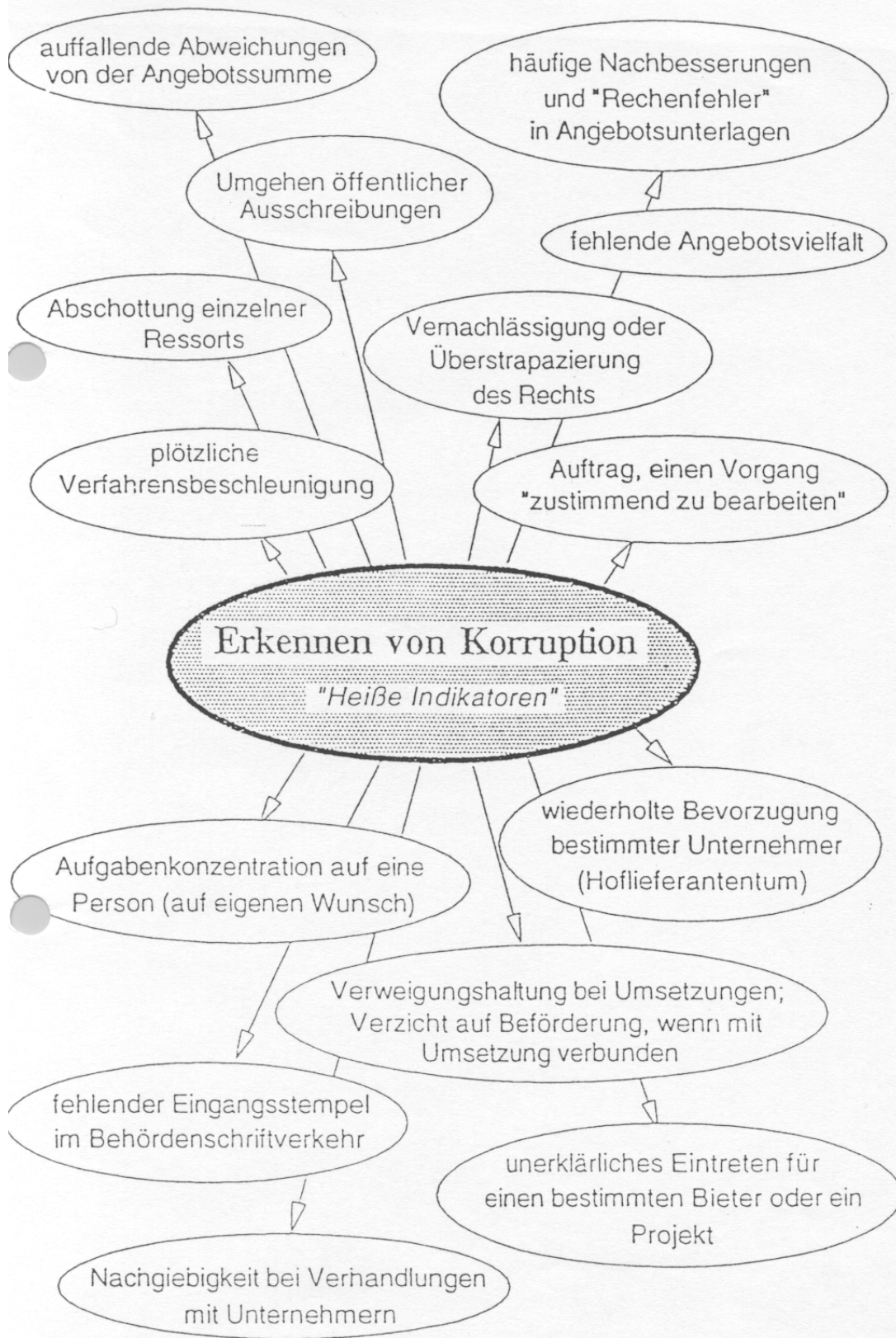
Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4**Abteilung**

Az.:

Kleve,
Ansprechpartner/in:
Zimmer:
Telefon:
Benutzer-ID:Arbeitsgruppe
Rechnungsprüfungim Hause**Anzeige über die Vergabe eines Auftrages****Maßnahme:****Sachkonto:****PSPE-Element:****Geschätzte Vergabesumme:**Vorgesehene Art der Vergabe: unterschwellig VOB UVgO BGB HOAI

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- Direktauftrag

Vorgesehene Art der Vergabe: oberschwellig VOB GWB/ VgV BGB HOAI

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Wettbewerblicher Dialog
- Innovationspartnerschaft
- Ein Leistungsverzeichnis (einschl. Massenermittlung) wurde bereits erstellt und ist als Anlage beigefügt
- Das Leistungsverzeichnis enthält Wahl-, Bedarfs- und Zulagepositionen.
- Das Leistungsverzeichnis wurde erstellt von:
- Das Leistungsverzeichnis wurde noch nicht erstellt.

gezeichnet

Begründung: